Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 08.10.2002 (in der Fassung des 1. Nachtrags)[1]

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt am 25. Sept. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1[2]
Festlegung des Sanierungsgebietes

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Zur räumlichen Bestimmung des Sanierungsgebietes wird die als Anlage 2 beigefügte Flurstücksliste zum Gegenstand der Satzung gemacht.

Der vorgenannte Bereich erhält die Bezeichnung „**Innenstadt**“ und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

§ 2
Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 BauGB) wird ausgeschlossen. Aus diesem Grunde kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3[3]
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Nachtrag zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 08.10.2002 tritt rückwirkend zum 22.03.2015 in Kraft.

---

[1] veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 02.11.2002; in Kraft getreten am Tage der Bekanntmachung; veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 02.05.2026; in Kraft getreten rückwirkend zum 22.03.2015; veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 10.10.2026; in Kraft getreten rückwirkend zum 22.03.2015;

[2] Der gem. § 1 Satz 1 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ als Anlage 1 und als Bestandteil der Sanierungssatzung vom 08.10.2002 beigefügte Lageplan wird durch die Anlage 1 dieses 1. Nachtrags ersetzt. Darüber hinaus wird als Anlage 2 die Flurstücksliste zur räumlichen Bestimmung des Sanierungsgebietes zum Gegenstand der Satzung gemacht.

[3] § 3 Durchführungsfrist der Sanierungssatzung vom 08.10.2002 entfällt. Der Ratsbeschluss zur Durchführungsfrist (bis 31.12.2030) bleibt unberührt. § 3 dieses 1. Nachtrags ersetzt den § 4 Inkrafttreten der Sanierungssatzung vom 08.10.2002.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. nach 215 Abs. 1 BauGB

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlagen

1. Lageplan des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“
2. Flurstücksliste des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Aachen, den 07.10.2026
gez.
Dr. Ziemons
Oberbürgermeister